

BARMER

Öffentliche Bekanntmachung
eines 34. Nachtrages zur Satzung

Die vom Verwaltungsrat der BARMER am 18. Juni 2025 beschlossenen Änderungen zu der ab 01. Januar 2017 geltenden Satzung werden nachstehend bekannt gegeben.

Wuppertal, den 06. August 2025

BARMER
Der Vorstand
Prof. Dr. Straub Schwering

34. Nachtrag
zu der ab 01. Januar 2017 geltenden
Satzung
der
BARMER

Artikel I

1 § 37

a) Absatz 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Bei nachgewiesener Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von Teil 2 und / oder Teil 3 der Anlage können Versicherte, die eine in Teil 4 der Anlage aufgeführte Leistung in Anspruch genommen haben bzw. denen eine der dort genannten Aufwendungen entstanden ist, alternativ zum Geldbonus einen Zuschuss zu den Kosten dieser Leistung bzw. der Aufwendung erhalten. Der Zuschuss beträgt das Doppelte des Geldbonus nach Teil 1 der Anlage. Zuschüsse nach Satz 1 können je Kalenderjahr insgesamt maximal bis zum Erreichen von 1.000 Bonuspunkten gewährt werden. Zur Erstattung sind der BARMER die Rechnung der Leistungserbringerin / des Leistungserbringers bzw. ein Nachweis über die Aufwendung (Abschluss des Versicherungsvertrages, bezahlte Beitragsrechnung) einzureichen, zu der der Zuschuss gezahlt werden soll.“

...

c) Absatz 4

Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 6

Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Mit dem Ende der Versicherung bei der BARMER verfallen sämtliche Ansprüche auf einen Bonus nach dieser Vorschrift.“

...

4 Teil 1 der Anlage zu § 37 erhält die folgende neue Fassung:

**„Teil 1
Punktwerte, Bonus- und Zuschusshöhe**

Punktzahl	Geldbonus	Zuschuss
50	5,- €	10,- €
100	10,- €	20,- €
150	15,- €	30,- €
200	20,- €	40,- €
250	25,- €	50,- €
300	30,- €	60,- €
350	35,- €	70,- €
400	40,- €	80,- €
450	45,- €	90,- €
500	50,- €	100,- €
550	55,- €	110,- €
600	60,- €	120,- €
650	65,- €	130,- €
700	70,- €	140,- €
750	75,- €	150,- €
800	80,- €	160,- €
850	85,- €	170,- €
900	90,- €	180,- €
950	95,- €	190,- €
1.000	100,- €	200,- €“

Artikel II

Übergangsregelung zu § 37 n. F. der Satzung

Versicherten, die für die Gewährung eines Zuschusses erforderliche Anzahl an Bonuspunkten gemäß § 37 der vor dem in Artikel III genannten Zeitpunkt geltenden Fassung der Satzung im Jahr 2024 nicht erreicht haben, werden die für das Jahr 2024 vorhandenen Bonuspunkte dem Jahr 2025 gutgeschrieben.

Artikel III

Inkrafttreten

1. Artikel I Nummer 1 Buchstabe b), Nummern 2 und 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite www.barmer.de in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieser Nachtrag am 06. August 2025 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 18. Juni 2025 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 05. August 2025
213 - 10204#00003#0022

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit